

## Zum Amtlichen Mitteilungsblatt

### **Bekanntmachung Nr. 54/2010**

#### **Anordnung zum Schutz der Bienen gegen die Amerikanische Faulbrut (AFB) - Allgemeinverfügung-**

Nachdem in einem Bienenstand in der Gemeinde Huje der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, wird gemäß der §§ 5b, 10 und 11 der BienenSeuchV in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499), in Verbindung mit den §§ 18 bis 30, 73, 78 und 79 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1261) und in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 14. Februar 2000 (Abl. Schl.-H. S. 567) i.d.zz.g. Fassung folgendes angeordnet:

1. Das Gebiet in einem Umkreis von 3 km um den befallenen Bienenstand in der Gemeinde Huje wird gemäß anliegender Karte zum **Sperrbezirk** erklärt (§ 10 Abs. 1 der BienenSeuchV). Die beigegefügte Karte ist verbindlicher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Für den Sperrbezirk gilt gem. § 11 BienenSeuchV folgendes:

- a. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich zu untersuchen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen. Die zweite Untersuchung ist entbehrlich, wenn sich bei der Untersuchung von Futterproben, die im Rahmen der ersten Untersuchung zusätzlich gezogen worden sind, keine Anhaltspunkte für die Amerikanische Faulbrut ergeben.
- b. Bewegliche Bienenvölker dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
- c. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
- d. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

Die Vorschrift der Nr. 2 Buchstabe c findet keine Anwendung auf

- Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
- Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

Von vorgenannten Bestimmungen können vom Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinburg Ausnahmen zugelassen werden für Bienenvölker, Bienen,

Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittel, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist (§ 11 Abs. 3 der BienenSeuchV).

Im gesamten Kreisgebiet gelten folgende Regeln:

- Nach § 1a BienenSeuchV müssen nachträglich eingetretene Änderungen hinsichtlich der Zahl der Völker oder der Standorte beim Kreis Steinburg, Der Landrat, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karlstr. 3, 25524 Itzehoe, gemeldet werden.
- Nach § 5 BienenSeuchV haben der Besitzer oder die mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Bienenvölker betrauten Personen für Bienenvölker, die an einen anderen Ort verbracht werden, unverzüglich nach dem Eintreffen im Kreis Steinburg beim Kreis Steinburg, Der Landrat, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Karlstr. 3, 25524 Itzehoe, eine Bescheinigung des für den Herkunftsort zuständigen beamteten Tierarztes vorzulegen. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass die Bienen als frei von Amerikanischer Faulbrut befunden worden sind und der Herkunftsort der Bienen nicht in einem Faulbrut-Sperrbezirk liegt. Die Bescheinigung darf nicht vor dem 1. September des Vorjahres ausgestellt und nicht älter als neun Monate sein.
- Diese Bescheinigung wird einbehalten. Für Bienenvölker, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, wird in der Bescheinigung der Ort, der Beginn und das Ende der Wanderung sowie am Ort der Wanderung auf dem Bienenstand festgestellte Bienenseuchen eingetragen. Die Bescheinigung wird dem Besitzer oder den mit der Beaufsichtigung, Wartung oder Pflege der Bienenvölker betrauten Person wieder ausgehändigt, wenn die Bienenvölker aus dem Gebiet des Kreises Steinburg verbracht werden.
- Der Besitzer von Bienenvölkern, die nur vorübergehend an einen anderen Ort verbracht werden, hat nach § 5a BienenSeuchV an dem Bienenstand ein Schild mit seinem Namen und seiner Anschrift sowie der Zahl der Bienenvölker in deutlicher und haltbarer Schrift gut sichtbar anzubringen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bienenvölker in seiner Gegenwart oder im Beisein eines von ihm Beauftragten von dem beamteten Tierarzt untersucht werden können, soweit eine solche Untersuchung aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist.

3. Für diese Tierseuchen-Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2008 (BGBl. I, S. 1010), die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Ich weise darauf hin, dass die Besitzer der Bienenvölker und Bienenstände oder ihre Vertreter verpflichtet sind, die zur Durchführung der unter Nr. 2 Buchst. a) genannten Untersuchungen erforderliche Hilfe zu leisten (§ 4 BienenSeuchV). Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können nach § 26 BienenSeuchV als Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 1 und 2 des Tierseuchengesetzes verfolgt und mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.

Begründung:

In einer aus einem Bienenstand in der Gemeinde Huje entnommenen Probe einer Brut wabe wurde durch das Landeslabor Schleswig-Holstein am 23.08.2010 der Erreger der Amerikanischen Faulbrut, *Paenibacillus larvae* nachgewiesen.

Mit Bescheid vom 23.08.2010 wurde daher der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt.

Die Amerikanische Faulbrut der Bienen ist eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und die dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann. Sie gehört zu den anzeigepflichtigen Tierseuchen gemäß § 9 TierSG i.V.m. § 1 Nr. 2a der Verordnung über anzeigepflichtigen Tierseuchen.

Der Erreger *Paenibacillus larvae* ist ein sporenbildendes Bakterium, dessen Dauerformen sehr widerstandsfähig gegenüber hohen Temperaturen (bis zu 120 °C) und nahezu unbegrenzt haltbar und ansteckungsfähig sind. Eine Weiterverbreitung erfolgt durch die sehr widerstandsfähigen Sporen des Erregers, welche durch belebte und unbelebte Vektoren übertragen werden und dadurch auch in anderen Bienenvölkern zu Seuchenausbrüchen führen können.

In der vorliegenden Seuchensituation und wegen der Folgen der Amerikanischen Faulbrut für die umliegenden Bienenhaltungen mussten sich die Ermessensentscheidungen an der Interessenlage der hiesigen Imker orientieren. Die vorhandene Seuchenverbreitungsgefahr ist – soweit möglich- mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu verhindern. Dies gilt ebenso für die vorhandene Gefahr der Seuchenausbreitung über die Kreisgrenze hinaus.

Ist die Amerikanische Faulbrut in einem Bienenstand amtlich festgestellt, habe ich als zuständige Behörde gemäß § 10 Abs. 1 der Bienenseuchen-Verordnung das Gebiet in einem Umkreis von mindestens 1 Kilometer um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären.

In Anbetracht dessen, dass die Flugweite der Bienen mehr als einen 1 km betragen kann und die Flugweite auch von der Entfernung des Bienenstandes zu besonders ergiebigen Bienenweiden abhängig ist, habe ich den Radius des Sperrbezirkes den gegebenen Verhältnissen angepasst und daher aus tierseuchenrechtlichen Belangen auf 3 km festgelegt.

Bei der Auswahl der Maßnahmen wurden die mögliche Weiterverbreitung des Erregers, Strukturen der örtlichen Bienenhaltung, Überwachungsmöglichkeiten sowie die Ergebnisse bereits vorliegender Untersuchungen berücksichtigt.

Zur Verhinderung der weiteren Verbreitung sind die angeordneten Maßnahmen geeignet und erforderlich. Mit der Ausweisung eines Sperrbezirkes und den angeordneten gesetzestwiederholenden bzw. -konkretisierenden Schutzmaßnahmen soll eine möglichst effektive Tierseuchenbekämpfung sichergestellt werden. Die oben in § 2 angeordneten Schutzmaßnahmen für den Sperrbezirk und die Anzeige des Standortes von anderen Bienenbeständen im Sperrbezirk ergeben sich aus §§ 4 und 5 b i.V.m. § 10 Abs. 1 und § 11 Bienenseuchen- Verordnung.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten. Es kann nicht hingenommen werden, dass gegen die genannten tierseuchenrechtlichen Bestimmungen verstoßen wird, durch das evtl. Einlegen eines Rechtsbehelfes die aufschiebende Wirkung eintritt und insofern eine wirksame Tierseuchenbekämpfung unterbleibt. Dies würde eine unzumutbare Bevorteilung desjenigen nach sich ziehen, der sich über die gesetzlichen

Bestimmungen hinwegsetzt. Eine derartige Besserstellung kann nicht geduldet werden, da sie geeignet ist eine unerwünschte Signalwirkung in der Öffentlichkeit zu erzeugen.

Es liegt hingegen im öffentlichen Interesse, dass die festgestellte Tierseuche innerhalb angemessener Fristen wirksam bekämpft wird, und zwar unabhängig von der Dauer eines evtl. Verwaltungsrechtsverfahrens. Wirtschaftliches Privatinteresse hat hier hinter dem öffentlichen Interesse zurückzustehen.

Die Amerikanische Faulbrut ist eine bakterielle Krankheit, die die Bienenbrut befällt, während die Biene selbst nicht erkrankt. Die Krankheit breitet sich innerhalb eines Volkes schnell aus und führt nach Monaten oder Jahren zum Absterben des Bienenvolkes. Die Übertragung der Seuche von Volk zu Volk kann durch fremde Bienen geschehen, die in die infizierten Völker eindringen und sporenhaltigen Honig in die eigenen Waben eintragen.

Außerdem ist die Seuche durch kontaminierte Geräte und sporenhaltigen Importhonig übertragbar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Rechtsbehelfsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden.

Vorliegend ist ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung gegeben, da es aus tierseuchenrechtlicher Sicht dringend und unbedingt erforderlich ist, die Verbreitung der für die Amerikanische Faulbrut ursächlichen Sporen in andere Bienenstände und die Gefahr einer langjährigen Kontamination eines Gebietes mit dem Erreger der Amerikanischen Faulbrut schnellstmöglich zu unterbinden.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Das öffentliche Interesse an einer wirksamen und unmittelbar greifenden Tierseuchenbekämpfung ist vorrangig vor den privaten Interessen von Einzelnen, zumal die Verbreitung der Seuche mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen verbunden wäre. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Tierseuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind jedenfalls höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge von eingelegten Rechtsbehelfen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt somit im besonderen öffentlichen Interesse.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Kreis Steinburg, Der Landrat, Viktoriastr. 16-18, 25524 Itzehoe erhoben werden. Gemäß § 80 des Tierseuchengesetzes entfaltet der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, auf Antrag die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Itzehoe, den 24.08.2010

**Kreis Steinburg  
-Der Landrat-  
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt  
Im Auftrage**

**gez. Dr. Hans Treinies  
-Amtstierarzt-**

Anlage

